



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Montag, 10. Dezember 2007
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Es freut uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2007 einladen zu dürfen. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Oktober 2007
2. Voranschlag 2008 mit Steuerfuss
3. Pensionskasse, Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat; Finanzierung des teilweisen Besitzstands der Pensionsversicherung des Gemeindepersonals und Ausfinanzierung Teuerungszulagen für Rentner sowie Einkauf Technische Reserve; Verpflichtungskredit
4. Austritt aus Gemeindeverband Jugend- und Familienberatung des Bezirks Baden / Stellenbewilligung für Integrierung in den Sozialdienst
5. Sanierung Transformatorenstation "Flühstrasse"; Verpflichtungskredit
6. Verlegung / Neubau Transformatorenstation "Bickacher"; Verpflichtungskredit
7. Planung Grundwasserpumpwerk "Tägerhard"; Verpflichtungskredit
8. Bau- und Nutzungsordnung, Änderung Spezialzone "Gärtnerei und Gartenbau"
9. Teilzonenplanänderung Spezialzone "Kloster Fahr"
10. Tagesstrukturen Familienhaus; Beitrag der Einwohnergemeinde
11. Einbürgerungen
12. Auflösung Gemeindeverband Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Bezirks Baden
13. Auflösung Gemeindeverband Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Baden
14. Verschiedenes

Würenlos, 5. November 2007

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 27. November bis 10. Dezember 2007 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Voranschlag 2008 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Oktober 2007

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 30. Oktober 2007 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Oktober 2007 sei zu genehmigen.

2. Voranschlag 2008 mit Steuerfuss

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2008 der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe beraten und mit der Finanzkommission besprochen.

Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Voranschlages 2008 mit einem unveränderten Steuerfuss von 99 %.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen im Separatdruck "Voranschlag 2008" (Kurzfassung) verwiesen. Die Gesamtfassung des Voranschlages 2008 kann bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 oder gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) kostenlos angefordert oder im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen werden.

Antrag:

Der Voranschlag 2008 sei mit einem unveränderten Steuerfuss von 99 % zu genehmigen.

3. Pensionskasse, Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat; Finanzierung des teilweisen Besitzstands der Pensionsversicherung des Gemeindepersonals und Ausfinanzierung Teuerungszulagen für Rentner sowie Einkauf Technische Reserve; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Das Personal der Gemeinde Würenlos war bisher für die berufliche Vorsorge (BVG) bei der Aargauischen Pensionskasse (APK) versichert. Der Grosse Rat hat am 5. Dezember 2006 die Revision des Pensionskassendekrets (PK-Dekret) beschlossen und damit neue Rahmenbedingungen für die Zukunft der APK geschaffen. Mit Inkrafttreten des PK-Dekrets am 1. Januar 2008 wird die APK zu einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Die wesentlichen Änderungen

Ausfinanzierung der Deckungslücke und der Wertschwankungsreserve

Die APK ist seit Jahrzehnten im Teilkapitaldeckungsverfahren finanziert, d. h. ihr Vermögen deckt die Verpflichtungen gegenüber Versicherten und Rentnern nicht vollständig. Der Deckungsgrad der APK lag per 31. Dezember 2006 bei 77,3 %. Die Deckungslücke entstand aufgrund eines Entscheides des Grossen Rates, wonach weder Arbeitgebende noch Arbeitnehmende in den Jahren 1962 - 1989 die Lohnerhöhungen einkaufen mussten. Der damalige Entscheid des Grossen Rates - der heute schwer zu verstehen ist - entsprach der seinerzeitigen Praxis. Er rechtfertigte sich in der allgemein vertretenen Auffassung, dass die Pensionskassengelder eines Gemeinwesens (Kanton, Gemeinden) nicht des gleichen strikten Schutzes bedürfen wie diejenigen privater Unternehmen. Dies führte zur unbefriedigenden Situation, dass der APK nicht das 100 %-ige Kapital für die Erwirtschaftung der Rendite zur Verfügung stand und andererseits der Staat den Arbeitnehmenden die Leistungen garantieren musste.

Der Grosse Rat hat nun die Ausfinanzierung auf den 1. Januar 2008 beschlossen. Die Ausfinanzierung sieht einerseits die Äufnung des vorhandenen Vermögens auf den BVG-Deckungsgrad von 100 % und andererseits die Anlegung der notwendigen Wertschwankungsreserve in Form einer speziellen Arbeitgeberreserve mit Verwendungsverzicht vor. Bei einem Verbleib in der APK ergäbe dies für die Gemeinde Würenlos per 31. Dezember 2006 eine **Nachschusssumme von Fr. 2'944'000.00**. Die effektive Summe kann von der APK erst im Frühling 2008 mitgeteilt werden, da der Jahresabschluss per 31. Dezember 2007 massgebend ist.

Zusätzlich zur Ausfinanzierung der APK haben die angeschlossenen Arbeitgeber einen einmaligen Betrag für eine Wertschwankungsreserve von 15 % zu bezahlen, welche die Schwankungen des Finanzmarktes auffangen soll. *Die Ausfinanzierung der Schwankungsreserve ist allerdings fraglich. Ein Gutachten, das von einer Anzahl Gemeinden in Auftrag gegeben wurde, bestätigt, dass die Schwankungsreserve nicht zu bezahlen ist. Würenlos und andere Gemeinden werden diese Forderung nötigenfalls anfechten.*

Die Ausfinanzierung der Deckungslücke und die Finanzierung der Wertschwankungsreserve gelten als nicht veränderbare, gebundene Ausgaben, weshalb hierfür kein Gemeindeversammlungsbeschluss erforderlich ist.

Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat

Nebst der Ausfinanzierung hat der Grosse Rat für die APK den Wechsel zu einem neuen Vorsorgemodell - nämlich vom bisherigen Leistungsprimat zum Beitragsprimat - beschlossen. Dieser Systemwechsel bringt für die Versicherten, je nach Alter und Dienstjahren, beachtliche Leistungseinbussen.

Erhöhung des Rentenalters

Das ordentliche Rentenalter wird von 63 auf 65 Jahre erhöht. Die Versicherten müssen grundsätzlich zwei Jahre länger arbeiten. Vorzeitige Pensionierungen haben entsprechende Rentenkürzungen zur Folge.

Neuregelung der Pensionsversicherung

Aufgrund eines Quervergleichs mit anderen Pensionskassen hat der Gemeinderat beschlossen, den Vertrag mit der APK nicht mehr zu verlängern und einen Wechsel zur Comunitas Vorsorgestiftung des Schweizerischen Gemeindeverbandes, Bern, vorzunehmen.

Das Gemeindepersonal stimmte dem Wechsel zur Comunitas am 30. August 2007 mit sehr grossem Mehr zu. In der Folge kündigte der Gemeinderat die Anschlussvereinbarung mit der APK fristgerecht per 31. Dezember 2007.

Teilweiser Besitzstand

Beim bisherigen Leistungsprimat garantierte die Pensionskasse die Altersrente auf der Basis des versicherten Lohnes. Beim Beitragsprimat ist die Altersrente abhängig vom verfügbaren Alterskapital, finanziert durch die Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden einerseits und durch die Kapitalerträge andererseits. Der Systemwechsel bringt für die Versicherten, je nach Alter und Dienstjahren, beachtliche Leistungseinbussen.

Mit der Genehmigung der neuen Statuten hat der Grosse Rat eine Besitzstandregelung für das Staatspersonal beschlossen, welche die Leistungseinbussen etwas mildert. Der Kanton bezahlt allen Arbeitnehmenden über 50 Jahren und mit mindestens 3 Dienstjahren einen einmaligen Besitzstandbeitrag. Personen unter 50 Jahren hätten keinen Besitzstand und damit Rentenkürzungen von bis zu 15 % zu akzeptieren.

Diese Lösung ist für den Gemeinderat ungenügend. Sie benachteiligt das Personal unter 50 Jahren zum Teil massiv. Aus diesem Grund hat er eine eigene Besitzstandregelung (analog der Gemeinde Spreitenbach) beschlossen, bei der auch jüngeres Personal in den Genuss eines teilweisen Besitzstandes kommt. Diese Variante beinhaltet eine Abstufung nach dem Lebens- und Dienstalder mit jeweils reduzierter Zusatzgutschrift zur Minderung der Rentenkürzung. Die gegenüber dem Kanton leicht verbesserte Lösung ist vertretbar, da bei der neuen Pensionskasse Comunitas die maximalen Beiträge vom versicherten Lohn für Arbeitgeber und Arbeitnehmende 24 % betragen, gegenüber 28 % bei der APK. Die Gemeinde als Arbeitgeberin wird in den kommenden Jahren weniger Beiträge bezahlen müssen, wodurch die Besserstellung bei der Besitzstandregelung längstens kompensiert wird. Die einmaligen Kosten für die Besitzstandregelung betragen insgesamt Fr. 585'000.00, davon Fr. 104'000.00 zulasten der Technischen Betriebe und des Spitex-Vereins Würenlos.

Ausfinanzierung der Teuerungszulagen der Rentner

Aufgrund der neuen Statuten bei der APK erhalten die zukünftigen Rentner eine allfällige Teuerung wie bei der Comunitas direkt von der Pensionskasse. Die bisherigen Rentner erhalten den Teuerungsausgleich auf ihrer Rente von der Gemeinde. Im Voranschlag 2007 wurden dafür Fr. 37'300.00 budgetiert. Mit einer einmaligen Zahlung an die Pensionskasse kann die Ausrichtung der Teuerung an die Pensionskasse abgetreten werden. Dann werden sowohl die bisherigen als auch die zukünftigen Rentner ihre Teuerung direkt von der Pensionskasse erhalten. Die Gemeinde, als ehemalige Arbeitgeberin, hat gegenüber den Rentnern keine finanziellen Verpflichtungen mehr. Die einmaligen Ausfinanzierungskosten für die Teuerung an die Rentner betragen bei der Comunitas

Fr. 232'000.00. Die APK hatte für die gleiche Leistung eine Offerte von Fr. 439'000.00 unterbreitet.

Technische Reserve

Die Comunitas weist einen Deckungsgrad von 112 % aus. Dieser Deckungsgrad gilt ab Vertragsbeginn 1. Januar 2008 auch für die Versicherten der Gemeinde Würenlos. Die Kapitaleinlage von der APK in die Comunitas entspricht einem Deckungsgrad von 100 %. Deshalb ist mit einer einmaligen Zahlung von Fr. 150'000.00 die Überdeckung von 12 % einzukaufen.

Zusammenfassung

Für folgende Zahlungen ist der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung notwendig:

- Besitzstandregelung	Fr. 585'000.00
- Ausfinanzierung der Teuerung an die Rentner	Fr. 232'000.00
- Technische Reserve, Einkauf bei Comunitas	<u>Fr. 150'000.00</u>
Total	Fr. 967'000.00 =====

Antrag:

Für die Finanzierung des teilweisen Besitzstands der Pensionsversicherung des Gemeindepersonals, für die Ausfinanzierung der Teuerungszulagen der Renter und für den Einkauf der Technischen Reserve bei der Comunitas sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 967'000.00 zu bewilligen.

4. Austritt aus Gemeindeverband Jugend- und Familienberatung des Bezirks Baden / Stellenbewilligung für Integrierung in den Sozialdienst

Die Gemeinde Würenlos gehört seit 1993 dem Gemeindeverband "Jugend- und Familienberatungsstelle des Bezirks Baden" (JFB) an. Davor war sie seit 1975 Mitglied des Jugendfürsorgevereins, welcher bis zur Gründung des JFB-Verbands die Jugend- und Familienberatungsstellen betrieb.

Seit 1992 betreibt der Verband eine Zweigstelle in Würenlos. Diese JFB-Zweigstelle Würenlos stellt seit ihrer Einführung einen Sonderfall dar, weil sie die einzige Zweigstelle ist, welche in einem Gemeindehaus untergebracht ist. Dieser für Würenlos vorteilhafte Umstand hat dazu geführt, dass sich schon bald eine sehr enge Zusammenarbeit mit den einzelnen Stellen der Gemeinde entwickelte. Die Wege sind in Würenlos - im Vergleich zu anderen JFB-Gemeinden - deutlich kürzer und die Behandlung von Sozialhilfe- und Vormundschaftsfällen sind geprägt von hoher Flexibilität.

Die enge und gute Zusammenarbeit hat auch dazu beigetragen, dass die JFB nahezu in den Betrieb der Gemeindeverwaltung integriert ist. Für das Verwaltungspersonal wie auch für die Schulpflege / Schulleitung ist es selbstverständlich, dass die JFB Würenlos zur Gemeindeverwaltung gehört. Dies führt mithin dazu, dass der Sozialarbeiter zu Projekten beigezogen wird, welche zwar fachlich gesehen zu seinem Aufgabengebiet gehören, die jedoch den üblichen, vom JFB-Verband angebotenen Dienstleistungsrahmen deutlich sprengen.

In den letzten Jahren haben sich in Würenlos einige organisatorische Veränderungen ergeben. Im Frühling 2004 wurde die Jugendarbeit eingeführt, die sich nach einer Aufbauphase nun laufend besser festsetzt. Gleichzeitig wurde die Jugendkommission eingesetzt, welche die Jugendarbeit begleitet. Der Sozialarbeiter der JFB gehört der Jugendkommission an und es liegt in der Natur der Sache, dass zwischen JFB und Jugendarbeiter regelmässig Fälle oder Projekte besprochen resp. bearbeitet werden.

Im Sommer 2004 erfolgte die Einführung der Schulleitung an der Schule Würenlos. Auch hier kann erfreulicherweise von einer ausgezeichneten Zusammenarbeit zwischen JFB und Schulleitung gesprochen werden. Regelmässig können durch frühzeitige Vermittlung Fälle durch die JFB abgedeckt werden, welche sonst früher oder später durch die Vormundschaftsbehörde oder die Sozialkommission behandelt werden müssten. In diesem Bereich führt die Kooperation von Schulleitung und JFB zu einer spürbaren präventiven Arbeit.

Aktuell nun ist die Einrichtung der Schulsozialarbeit, welcher die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 2007 zustimmte. Auch hier wird eine enge Zusammenarbeit zwischen der Sozialarbeit JFB und der Schulsozialarbeit stattfinden.

Finanzielles

Momentan stehen der JFB Würenlos 105 Stellenprocente für die Sozialarbeit und 45 % für Sachbearbeitung, insgesamt also 150 %, zur Verfügung.

Die Gemeinde Würenlos leistet für 2007 einen Beitrag von Fr. 206'904.00 an den Verband JFB. Für 2008 ist ein Beitrag von Fr. 208'946.35 budgetiert. 2005 waren es - notabene vor einer Stellenaufstockung - noch Fr. 145'227.00 und im Jahre 2000 Fr. 102'708.00.

Stellt man dieser Zahl die im laufenden Jahr effektiv für den Betrieb der JFB-Stelle Würenlos erforderlichen Ausgaben rund Fr. 170'000.00 (Lohn, Raumkosten, Material- und Ausbildungskosten usw.) gegenüber, so ist rasch ersichtlich, dass die Gemeinde jährlich mehrere zehntausend Franken zu viel an den JFB-Verband zahlt. Zurzeit bewegt sich dieser "Solidaritätsbeitrag" in der Grössenordnung von nahezu Fr. 40'000.00. Mit anderen Worten: Die Gemeinde Würenlos könnte bei einem Austritt und bei gleich bleibenden Ausgaben eine deutlich bessere Dienstleistung erbringen, weil mit dieser Summe eine Stellenpensenerhöhung um 40 % finanziert werden könnte. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die heutigen Stellenpensen vorerst ausreichend sind. Nachdem nun die Schulsozialarbeit eingeführt werden kann, dürfte die JFB entlastet werden und sich auf ihre Hauptaufgaben konzentrieren können.

Organisation in der Gemeindeverwaltung

Durch den oben geschilderten Ausbau des sozialen und jugendfürsorgischen Angebots in den vergangenen Jahren hat Würenlos nun einen Punkt erreicht, an dem sich die Verselbstständigung, d. h. der Austritt aus dem Gemeindeverband JFB, aufdrängt. Die JFB stellt heute organisatorisch einen Fremdkörper dar, weil es sich um eine externe Stelle handelt.

Mit einem Austritt kann die vormals "externe" Jugend- und Familienberatung nahtlos dem Sozialdienst der Gemeinde, welcher zum Bereich "Gemeindekanzlei" gehört, angegliedert werden. Da die Räumlichkeiten bereits bestehen, fallen keinerlei Zusatzkosten an.

Vorteile der Integrierung der JFB in die Gemeinde

- gleich bleibendes Angebot bei deutlich geringeren Ausgaben
- Sicherung einer eigenen Beratungsstelle in Würenlos
- klarere organisatorische Strukturierung
- Beseitigung von Unsicherheiten über die Zuständigkeiten der JFB
- bessere und uneingeschränkte Einbindung des Sozialarbeiters in den Betrieb und in laufende Projekte
- Rekrutierung JFB-Personal durch Gemeinde (keine Abhängigkeit von personellen und organisatorischen Entscheiden des JFB-Vorstands)

Nachteile des Austritts aus dem Gemeindeverband JFB:

- Reflektierung der Arbeit im JFB-Team (Supervision) entfällt
- Rekrutierung JFB-Personal muss durch die Gemeinde erfolgen
- Ersatz bei Ausfall infolge Krankheit u. a. ist nicht mehr durch Verband abgedeckt, sondern muss selber gelöst werden
- Aufgabe des Solidaritätsgedankens

Gemäss den Satzungen des Gemeindeverbandes ist ein Austritt unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, d. h. also auf den 31. Dezember 2009. Dem Austritt müssen sowohl die Gemeindeversammlung als auch die Abgeordnetenversammlung zustimmen.

Antrag:

1. Dem Austritt der Gemeinde Würenlos aus dem Gemeindeverband Jugend- und Familienberatungsstelle des Bezirks Baden per 31. Dezember 2009 sei zuzustimmen.
2. Für die Integrierung der Jugend- und Familienberatungsstelle in den Sozialdienst sei ein Stellenpensum von 150 % zu bewilligen.

5. Sanierung Transformatorenstation "Flühstrasse"; Verpflichtungskredit

Zur Sicherstellung der Stromversorgung der Gemeinde Würenlos sind im Netz der Elektrizitätsversorgung Würenlos 25 Transformatorenstationen installiert. Die Aufgabe der Transformatorenstationen ist es, die Übertragungsspannung des Mittelspannungsnetzes von 16'000 Volt auf die Verbrauchsspannung 230/400 Volt zu transformieren.

Die Technischen Betriebe Würenlos sind bestrebt, die Installationen der einzelnen Transformatorenstationen auf einem technisch guten Stand zu halten. Aufgrund einer mehrjährigen Sanierungsplanung wurden seit 1999 bei 12 Transformatorenstationen die elektrischen Installationen erneuert.

Für 2008 ist die Erneuerung der elektrischen Installationen der Transformatorenstation "Flühstrasse" vorgesehen. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 150'000.00 (inkl. MWST).

Antrag:

Für die Sanierung der Transformatorenstation "Flühstrasse" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 150'000.00 (inkl. MWST) zu bewilligen.

6. Verlegung / Neubau Transformatorenstation "Bickacher"; Verpflichtungskredit

Am Wohnhaus auf der Parzelle 1562 ist heute die Transformatorenstation "Feldstrasse" angebaut. Sie versorgt das umliegende Gebiet mit elektrischer Energie. Es war vorgesehen, ab der Trafostation "Feldstrasse" auch das neue Baugebiet "Bickacher" mit elektrischer Energie zu versorgen.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2007 beantragte der betroffene Grundeigentümer im Zusammenhang mit der Kreditbewilligung zur Erschliessung des Baugebietes "Bickacher" die Verlegung der Trafostation "Feldstrasse". Die Ersatzstation soll in die geplante Tiefgarage integriert werden. Die Kosten zur Verlegung sind über den Beitragsplan "Bickacher" den Grundeigentümern zu belasten.

Die Kosten zur Verlegung der bestehenden Transformatorenstation "Feldstrasse" und Montage als Transformatorenstation "Bickacher" setzen sich zusammen aus:

- Demontage und Montage der elektrischen Installationen
- Lieferung und Einzug Nieder- und Mittelspannungskabel
- Projektanpassung Erschliessung "Bickacher"

Gesamthaft belaufen sich die Kosten auf brutto Fr. 190'000.00 (inkl. MWST), wobei dieser Betrag den Grundeigentümern weiterverrechnet wird.

Antrag:

Für die Verlegung bzw. den Neubau der Transformatorenstation "Bickacher" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 190'000.00 (inkl. MWST) zu bewilligen.

7. Planung Grundwasserpumpwerk "Tägerhard"; Verpflichtungskredit

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) für die Wasserversorgung Würenlos zeigt auf, dass die heutige Konzeption der Wasserbeschaffung aus unterschiedlichen Gründen nicht ideal ist und Ausbaumaßnahmen notwendig sind. Zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung ist daher die Planung einer erweiterten Grundwasserbeschaffung in Angriff zu nehmen.

Für die Ausarbeitung einer umfassenden Variantenstudie für die zukünftige Grundwasserbeschaffung kommen vier mögliche Szenarien infrage:

- Variante A: Ausbau der bestehenden Wasserbeschaffungsmöglichkeiten
- Variante B: Anschluss an die Gruppenwasserversorgung Furttal
- Variante C: Neubau eines Grundwasserpumpwerkes "Tägerhardwald"
- Variante D: Anschluss an die Wasserversorgung Spreitenbach

Die vier Varianten wurden anhand der Kriterien Finanzielles, Kapazität, Störungssicherheit, Zusammenarbeit mit Nachbarversorgungen, Eigenständigkeit, Wasserqualität/Mischwasser sowie Etappierbarkeit bewertet.

Aufgrund der durchgeführten Bewertung hat der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Technische Betriebe entschieden, dass die Variante C "Neubau eines Grundwasserpumpwerkes Tägerhardwald" weiterverfolgt werden soll.

Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden

Die Realisierung eines neuen Grundwasserpumpwerkes ist ein Projekt von regionaler Bedeutung für die Wasserversorgungen der Nachbargemeinden. Aus diesem Grund wurden die Verantwortlichen der Wasserversorgungen der Nachbargemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen und Spreitenbach über den geplanten Neubau eines Grundwasserpumpwerkes "Tägerhardwald" informiert.

Die Nachbargemeinden wurden gebeten, allenfalls eigene Interessen an der Realisierung eines neuen - gemeinsamen - Grundwasserpumpwerkes anzumelden. Bis zum Redaktionsschluss der Gemeindeversammlungsvorlage ist die Beteiligung der Gemeinde Neuenhof bekannt.

Grundlagenerarbeitung / Kosten

Zur Erarbeitung der hydrologischen und geologischen Grundlagen, welche bei der Ausarbeitung des detaillierten Bauprojektes zur Verfügung stehen müssen, ist es erforderlich, dass im Voraus folgende Arbeiten ausgeführt werden können:

- Abteufen einer Bohrung bis in den Grundwasserstrom in 70 m Tiefe
- Durchführen Stufenpumpversuche
- Überwachen des Grundwasserstromes
- bakteriologische und chemische Untersuchungen des Grundwassers
- geologische Begleitung
- Projektleitung und Ingenieurhonorare

Kosten Grundlagenerarbeitung (inkl. MWST)	Fr. 161'400.00
Kostenbeteiligung Nachbargemeinde(n)	Fr. 70'000.00

Antrag:

Für die Planung des Grundwasserpumpwerks "Tägerhard" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 161'400.00 (inkl. MWST) zu bewilligen.

8. Bau- und Nutzungsordnung, Änderung Spezialzone "Gärtnerei und Gartenbau"

Die Gebiete, welche zur Spezialzone "Gärtnerei und Gartenbau" gehören und von den vorliegenden Änderungen betroffen sind, befinden sich in der Bauzone (Brunnenweg, Nüdweg/Feldstrasse, Buechstrasse) und sind von Wohn- und Mischzonen umgeben.

Bei der seinerzeitigen Revision der Nutzungsplanung wurde die Spezialzone "Gärtnerei und Gartenbau (SPGG)" bewusst neu eingeführt. Es ging darum, den bestehenden Gärtnereien und Gartenbaubetrieben die Existenz zu sichern und ihre Daseinsberechtigung inmitten der Wohnzonen zu manifestieren. Der Gemeinderat hält die SPGG auch heute noch für sinnvoll. Die Umschreibung der Nutzung ist jedoch aus heutiger Sicht zu eng gefasst. Die Gärtnerei- und Gartenbaubetriebe müssen sich laufend an den Markt anpassen. Dies kann auch dazu führen, dass Bauten nicht mehr benötigt werden. Das Raumplanungsgesetz verlangt, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Deshalb ist es raumplanerisch und ökologisch sinnvoll - und damit auch im öffentlichen Interesse - wenn nicht mehr benötigte Bauten einer neuen Nutzung zugewiesen werden. Eine Anpassung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) ist somit gerechtfertigt, obwohl die Plangenehmigung erst wenige Jahre zurückliegt.

Mit der Änderung der Vorschriften der BNO sollen vier Hauptziele erreicht werden:

- In bereits bestehenden Bauten, welche für den Betriebszweck nicht mehr benötigt werden, sollen auch andere Nutzungen, wie nicht-störendes Gewerbe oder Wohnungen, möglich sein.
- Ein in dieser Zone ansässiger Betrieb soll weiterhin die Sicherheit haben, dass er auch in Zukunft seinen Betrieb weiterführen kann (Plansicherheit / rechtlicher Aspekt).
- Es soll zudem verhindert werden, dass mit den neuen möglichen Nutzungen nicht "schleichend" eine "Gewerbezone" inmitten der Wohnzone entsteht (raumplanerischer Aspekt).
- Im Falle einer Aufgabe der Gärtnerei bzw. des Gartenbaubetriebes ist das betreffende Gebiet in eine der Umgebung angepasste Zone umzuzonen.

Der § 20 der Bau- und Nutzungsordnung wird mit entsprechenden Vorschriften für die Spezialzone SPGG ergänzt. Die neuen Vorschriften haben keine Auswirkungen auf die bereits bestehende Verkehrserschliessung.

Aktuelle rechtskräftige Version Bau- und Nutzungsordnung

§ 20 Spezialzone Gärtnerei und Gartenbau SPGG

Zweck	¹ Die Spezialzone Gärtnerei und Gartenbau ist für den Pflanzenbau und den Landschaftsgartenbau bestimmt. Wohnungen sind nur für an den Standort gebundenes Personal und den Betriebsinhaber zulässig.
Nutzung	² Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie der zulässigen Nutzung dienen und betriebsnotwendig sind. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
Baumasse	³ Für Hauptgebäude sind höchstens zwei Vollgeschosse erlaubt. ⁴ Standort, Gebäudehöhen und -längen richten sich nach den örtlichen Verhältnissen sowie den bau-, feuerpolizeilichen und wohnhygienischen Erfordernissen. ⁵ Gegenüber den angrenzenden Grundstücken ist ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m, einzuhalten.

Ergänzung Bau- und Nutzungsordnung

§ 20 Spezialzone Gärtnerei und Gartenbau SPGG

Zweck	¹ Die Spezialzone Gärtnerei und Gartenbau ist für den Pflanzenbau und den Landschaftsgartenbau bestimmt. Wohnungen sind nur für an den Standort gebundenes Personal und den Betriebsinhaber zulässig.
Nutzung	² Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie der zulässigen Nutzung dienen und betriebsüblich sind. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
Baumasse	³ Für Hauptgebäude sind höchstens zwei Vollgeschosse erlaubt. ⁴ Standort, Gebäudehöhen und -längen richten sich nach den örtlichen Verhältnissen sowie den bau-, feuerpolizeilichen und wohnhygienischen Erfordernissen. ⁵ Gegenüber den angrenzenden Grundstücken ist ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m, einzuhalten.
Umnutzungen von nicht mehr benötigten Bauten und Räumen	⁶ In bestehenden Bauten (Stand 1. Jan. 2006) können Umnutzungen zu Wohnzwecken und für nicht störendes Gewerbe gestattet werden. Neubauten gemäss § 20 Abs. 1 und 2 sind nicht zulässig, solange in den bestehenden und für die geplante Nutzung geeigneten Bauten noch Fremdnutzung stattfindet.
Nachnutzung	⁷ Bei einer Aufgabe des Betriebes leitet der Gemeinderat das Verfahren auf Umzonung ein.

Was zur Spezialzone Gärtnerei und Gartenbau gehört:



Ausschnitt aus dem aktuellen Zonenplan: Die grünen schraffierten Felder zeigen auf, welche Gebiete der Spezialzone Gärtnerei und Gartenbau zugewiesen sind. Der Zonenplan wird nicht geändert. Angepasst wird § 20 BNO, der die Zone umschreibt.

Antrag:

Der Änderung von § 20 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) sei zuzustimmen.

9. Teilzonenplanänderung Spezialzone "Kloster Fahr"

Das Planungsgebiet "Kloster Fahr" ist eine Exklave des Kantons Aargau, welche sich auf dem Gemeindegebiet von Unterengstringen (Kanton Zürich) befindet. Die Geländekammer wird durch die Autobahnen A4 (westlich) und A1 (nördlich), die Limmat im Osten und die Überlandstrasse (Verbindungsstrasse der Gemeinden Dietikon und Schlieren) im Süden begrenzt. Im Planungsgebiet liegen vorwiegend historische Bauten. Die Klosteranlage mit Nebengebäuden erstreckt sich auch in den angrenzenden Kanton Zürich. Teilweise verlaufen die Kantonsgrenzen mitten durch die Bauten. In Zusammenhang mit dem per 1. Januar 2008 in Kraft tretenden Anschluss des Gebietes "Kloster Fahr" an die Gemeinde Würenlos muss die Zonenplanung angepasst und damit auch die Bau- und Zonenordnung (BNO) ergänzt werden. Derzeit ist das Gebiet noch keiner bundesrechtskonformen Zone zugewiesen.

Die Gemeinde Würenlos weist das Gebiet des Klosters Fahr einer speziellen Bauzone zu. Dies entspricht einer der im kantonalen Grundlagenbericht vom 25. August 2006 in Erwägung gezogenen Möglichkeiten. Das umgebende zürcherische Gebiet untersteht dem Regime für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Demgegenüber ist der Aargauer Teil praktisch ausnahmslos mit Bauten und Anlagen belegt. Im Weiteren untersteht der Aargauer Teil des Klostergebietes dem Regime des kantonalen Denkmalschutzdekretes. Der neu eingeführte § 17a BNO verlangt im Wesentlichen die Erhaltung des Bestehenden sowie den sorgsamen Umgang mit dem baulichen Erbe und untersagt Neubauten.

Das Benediktinerinnenkloster (das Kloster gehört zum Kloster Einsiedeln) führt eine Bäuerinnenschule mit angeschlossenen Gutsbetrieb. Es werden Weinbau inkl. Kelterei und Vermarktung betrieben und ein Restaurationsbetrieb mit Gartenwirtschaft für rund 700 Personen geführt.

Mittels Ausscheidung einer Spezialzone sollen sechs Hauptziele erreicht werden:

Im Zentrum steht die integrale Erhaltung der denkmalgeschützten Klosteranlage, begleitet von Wohnnutzung und der Nutzung als Bildungsstätte. Nebst der Führung eines Landwirtschafts- und eines Restaurationsbetriebes mit der dazu benötigten Infrastruktur besteht die Nutzungsmöglichkeit für Kleingewerbe.

Die neue BNO-Bestimmung § 17a enthält Vorschriften für diese Zone und beinhaltet die zugelassenen Nutzungen Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Restaurationsbetrieb, landwirtschaftliche Nutzungen inklusive Verarbeitung und Vermarktung sowie Kleingewerbe.


Wortlaut des neuen § 17a der Bau- und Nutzungsordnung:

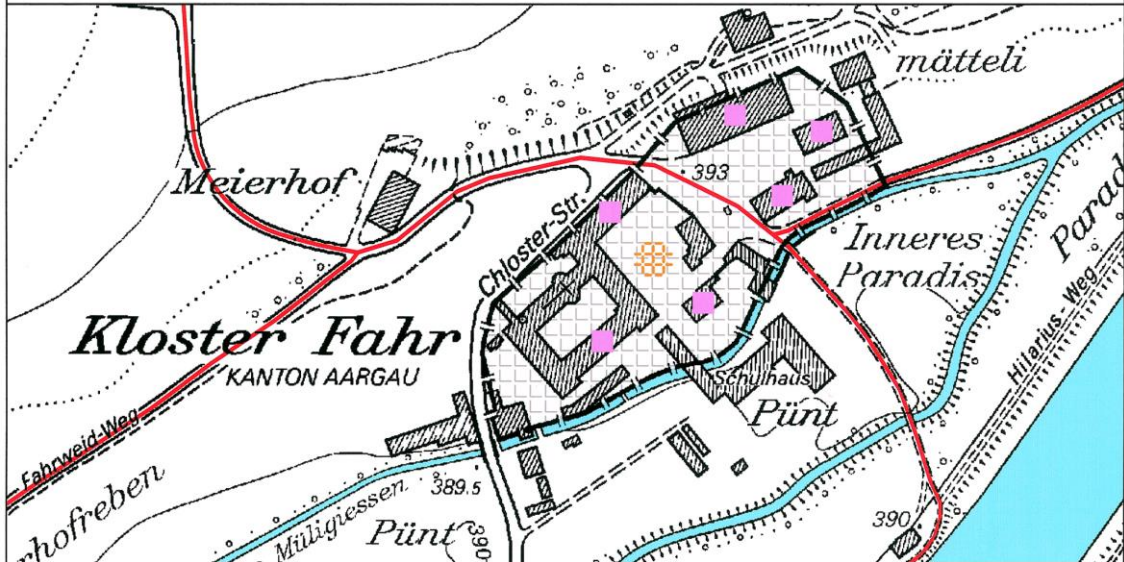
§ 17a Spezialzone Kloster Fahr SPKF

Ziel	¹ Die Spezialzone bezweckt die integrale Erhaltung der Denkmalschutzobjekte und der damit verbundenen Landwirtschaftsbetriebe als Teil des Landschaftsbildes.
Nutzung	² Die Nutzung soll sich diesem Erhaltungsziel unterordnen. In diesem Rahmen sind folgende Nutzungen zulässig: <ul style="list-style-type: none">- Wohnen- Aus- und Weiterbildung- Restaurationsbetriebe- Kleingewerbe, sofern nicht störend und der Wohnnutzung untergeordnet- Landwirtschaftliche Produktion, Lagerung, Verarbeitung (wie Kelterung) und die Direktvermarktung überwiegend eigener landwirtschaftlicher Produkte ³ Neue Hochbauten sind grundsätzlich ausgeschlossen.
	⁴ Die bestehenden Hochbauten dürfen im Rahmen der Gesamtzielsetzung umgenutzt, baulich verändert oder ersetzt werden. Bei Ersatzbauten richtet sich das Mass nach den bestehenden Volumen.
	⁵ An- und Nebenbauten sind zulässig, sofern die denkmalpflegerischen, architektonischen und landschaftlichen Anforderungen gewahrt bleiben.
Einpassung	⁶ Veränderungen und Ergänzungen der Aussenanlagen sowie bauliche Massnahmen bedürfen besonderer Sorgfalt. Sie sollen die Qualität des Gesamterscheinungsbildes unterstützen. Zulässige Bauten müssen sich dem Gesamterscheinungsbild unterordnen.
Lärm	⁷ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Bauzonenplan genehmigt vom Grossen Rat am 5. März 2002

Informationsinhalt:

	Gewässer		Archäologische Fundstellen		Kantonsgrenze
	Kantonale Wanderwege		Kulturobjekt unter Denkmalschutz		Änderung



neuer Bauzonenplan

Genehmigungsinhalt:

 Spezialzone Kloster Fahr SPKF

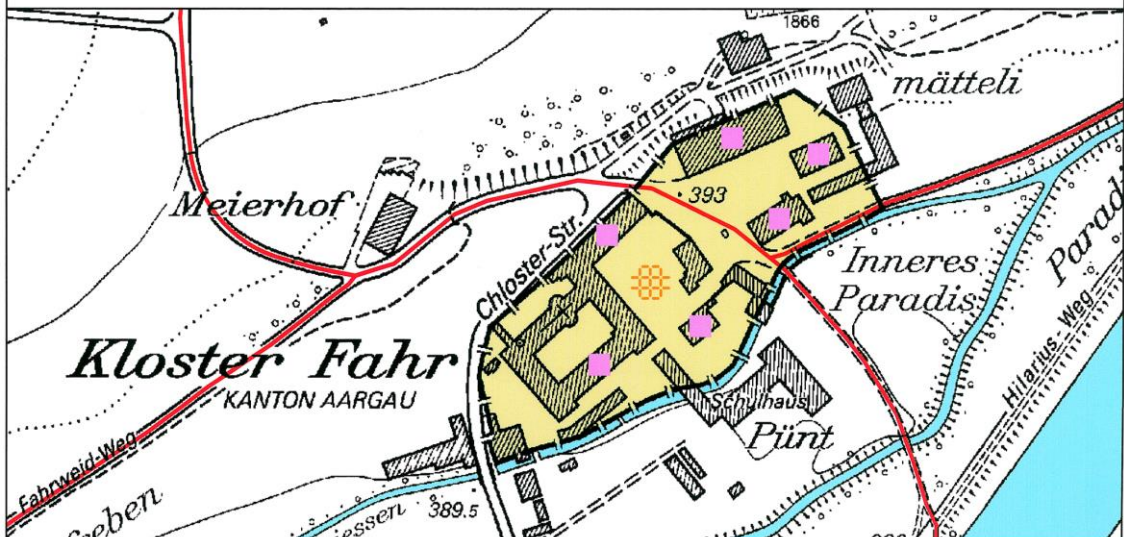
Informationsinhalt:

 Gewässer

 Archäologische Fundstellen

 Kantonale Wanderwege

 Kulturobjekt unter Denkmalschutz



Die Erweiterung des bestehenden Zonenplans mit dem Gebiet Kloster Fahr als Spezialzone Kloster Fahr. Die Spezialzone wird im neuen § 17a der Bau- und Nutzungsordnung umschrieben.

Antrag:

Der Teiländerung des Bauzonenplans für das Gebiet "Kloster Fahr" und der Ergänzung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) mit § 17a "Spezialzone Kloster Fahr SPKF" sei zuzustimmen.

10. Tagesstrukturen Familienhaus; Beitrag der Einwohnergemeinde

Schon seit einiger Zeit ist die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Würenlos ein Thema. Eltern möchten ihre Kinder im Vorschul-, aber auch im Schulalter gut und verlässlich betreut wissen (Ergebnis einer Umfrage vom Oktober 2006). Auch Schulpflege und Schulleitung müssen sich mit diesem Thema auseinandersetzen, da sich mit der Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) und dem vom Regierungsrat vorgelegten "Bildungskleeblatt" eine entsprechende Entwicklung anzeigt.

Eine vom Gemeinderat 2005 eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung von Gemeinderätin Beatrice Früh erhielt den Auftrag, sich mit dem Thema schulergänzende Tagesstrukturen zu befassen.

Umfassende Betreuungsstunden, gekoppelt mit den Blockzeiten am Morgen, mit dem Mittagstisch und einer Nachbetreuung am Nachmittag, sollen eine logische Fortsetzung des Angebotes im Vorschulbereich (Kindertagesstätte "KinderOase") sein. Die Arbeitsgruppe hat dazu einen umfassenden Bericht erarbeitet, der im Internet unter www.wuerenlos.ch (Thema "Aktuelles") heruntergeladen oder gratis bei der Gemeindekanzlei bestellt werden kann.

Tagesstrukturen für Schulkinder - ein freiwilliges Betreuungsangebot

Die Kinder können von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule und in der Betreuung sein. Der Schulunterricht ist *obligatorisch*, während die Tagesstrukturen (Betreuungszeiten und Mittagstisch) *freiwillig* genutzt werden können. Die Tagesstruktur wird während der Schulwochen (40 Wochen pro Jahr) jeweils von Montag bis Freitag von 7.00 - 9.00 und 11.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein. Zudem ist vorgesehen, dass die Tagesstruktur während 8 Wochen Schulferien geöffnet ist und in dieser Zeit ein offenes Programm für alle Würenloser Kinder angeboten wird. Während 4 Wochen (2 Wochen Weihnachten/Neujahr und 2 Wochen im Sommer) werden die Tagesstrukturen geschlossen (analog des Tagesshorts "KinderOase").

Rahmenbedingen / Voraussetzungen

Die Schule und die Tagesstruktur bilden zusammen ein tägliches Angebot von morgens bis abends. Es sind zwei unabhängige Betriebe, die eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und dem Betreu-

ungsteam anstreben sollen, damit der Informationsfluss resp. die Informationskanäle und Zusammenarbeitsabläufe optimal funktionieren.

Räumlichkeiten

Die Gemeinde Würenlos verfügt zur Realisierung dieses Projekts seit kurzem über ein freistehendes Haus mit grossem Garten am Rössliweg 2. Dieses Haus liegt an zentraler Lage ca. 5 Gehminuten von der Schule entfernt und befindet sich direkt neben der "KinderOase".

Trägerschaft

Trägerschaft der Tagesstruktur soll nach Ansicht des Gemeinderates nicht die Einwohnergemeinde sein. Auf Anfrage der Arbeitsgruppe hat sich der Verein Familienhaus angeboten, die Trägerschaft zu übernehmen. Der Verein bietet seit einigen Jahren den Mittagstisch für Schulkinder in Würenlos an, verfügt somit über grosse Erfahrungen in Organisation, Leitung und Ablauf eines Mittagstisches. Zudem verfügt er über Personalressourcen, die den Betrieb einer Tagesstruktur optimal ergänzen können. Für die strategische Verantwortung der Tagesstruktur wird ein Vorstand eingesetzt, der aus folgenden Mitgliedern besteht: je eine Vertretung aus Gemeinde, Schule, Eltern, Tagesstruktur und einer externen Fachperson Betreuung.

Finanzierung

Die Tagesstrukturen werden durch Eltern-, Gemeinde-, Kantonsbeiträge und die Anstossfinanzierung des Bundes finanziert. Die Tarife sind einkommens- und vermögensabhängig, und die Gemeindebeiträge werden subjektorientiert gestaltet, wie dies bei der "KinderOase" bereits angewendet wird. Die Eltern haben also grundsätzlich den vollen Tarif an die Tagesstruktur zu bezahlen und können bei der Gemeinde einen Beitrag beantragen. Die Gemeinde zahlt die Differenz zwischen dem vollen Tarif und dem Anspruch auf einkommens- und vermögensabhängigen Tarif direkt an die Familie aus.

Zur Berechnung des Anspruchs wurden nachfolgende Bemessungsgrundlagen ausgearbeitet. Die Details zur administrativen und organisatorischen Umsetzung werden in der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Würenlos und dem Verein Familienhaus geregelt.

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

Bei einem steuerbaren Einkommen			
von über Franken	bis und mit Franken	Gemeindebeitrag	
A	40'000.00	78 %	
B	40'000.00	50'000.00	67 %
C	50'000.00	60'000.00	55 %
D	60'000.00	70'000.00	41 %
E	70'000.00	80'000.00	29 %
F	80'000.00	90'000.00	17 %
G	90'000.00	100'000.00	5 %
H	100'000.00		0 %

Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Massgebend sind jeweils die Werte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

Pilotprojekt

Der Verein Familienhaus führt die Tagesstrukturen vorerst als zweijährige Pilotphase ein. Der Start ist auf das Schuljahr 2008/2009 vorgesehen. Nach Ablauf des Schuljahres 2009/2010 wird die Situation aufgrund der Entwicklung und der gesammelten Erfahrungen neu beurteilt. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung danach einen neuen Antrag.

Antrag:

1. Dem Grundsatz, dass die Einwohnergemeinde für Würenloser Kinder, die in der Tagesstruktur Familienhaus betreut werden, bis zum Ende deren Schulpflicht einen einkommens- und vermögensabhängigen Kostenbeitrag leistet, sei zuzustimmen und die Bemessungsgrundlagen seien zu genehmigen.
2. Der Gemeindebeitrag sei auf eine zweijährige Pilotphase zu befristen und danach aufgrund der Entwicklung neu zu beurteilen und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

11. Einbürgerungen

Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos bewerben sich:

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

Hinweis

Gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist über die Anträge einzeln abzustimmen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung in Abweichung des positiven Antrages des Gemeinderates ist gemäss Urteil des Bundesgerichtes unzulässig. Dies würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses durch das Bundesgericht führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen.

12. Auflösung Gemeindeverband Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Bezirks Baden

Am 5. Juni 2006 haben die Aargauer Stimmberechtigten der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III) zugestimmt. Aufgrund dieses Gesetzes wurde die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung im Aargau per 1. Januar 2006 der Trägerschaft des Kantons Aargau unterstellt. Der Gemeindeverband hat keine Aufgaben mehr, weshalb er aufgelöst werden kann.

Die Abgeordnetenversammlung vom 10. Mai 2007 hat die Abrechnung genehmigt und der Auflösung des Verbandes zugestimmt. Das verbleibende Vermögen wird an die Verbandsgemeinden zurückerstattet. Dabei kommt der gleiche Verteilschlüssel zur Anwendung wie vorgängig bei den Beiträgen. Der Anteil von Würenlos beträgt: Fr. 71'295.00.

Die Zustimmung zur Auflösung muss gemäss Gemeindegesetz formell durch das zuständige Organ der Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlung resp. Einwohnerrat) erfolgen.

Antrag:

Der Auflösung des Gemeindeverbands Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Bezirks Baden sei zuzustimmen.

13. Auflösung Gemeindeverband Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Baden

Am 5. Juni 2006 haben die Aargauer Stimmberechtigten der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III) zugestimmt. Aufgrund dieses Gesetzes wurden die Schulpsychologischen Dienste im Aargau per 1. Januar 2006 kantonalisiert und dem Departement Bildung, Kultur und Sport unterstellt. Der Gemeindeverband hat keine Aufgaben mehr, weshalb er aufgelöst werden kann.

Die Abgeordnetenversammlung vom 10. Mai 2007 hat die Abrechnung genehmigt und der Auflösung des Verbandes zugestimmt. Das verbleibende Vermögen wird an die Verbandsgemeinden zurückerstattet. Dabei kommt der gleiche Verteilschlüssel zur Anwendung wie vorgängig bei den Beiträgen. Der Anteil von Würenlos beträgt: Fr. 7'737.00.

Die Zustimmung zur Auflösung muss gemäss Gemeindegesetz formell durch das zuständige Organ der Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlung resp. Einwohnerrat) erfolgen.

Antrag:

Der Auflösung des Gemeindeverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Baden sei zuzustimmen.

Anhang

- allgemeine Rechte der Stimmbürger

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 20 Tage.